

Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Neuenbürg, 3. April. Ueber den gegenwärtigen Holzdieb im Schloßwäldchen wird einer auswärtigen Zeitung berichtet, daß der Spaziergänger zu seinem Ersauern wahrnehmen mußte, daß die schönsten Bäume, unter denen im Hochsommer schon mancher Ausflügler im lästigen Schatten geruht hatte, durch Holzhauer gefällt worden seien. Es soll dies nicht unwiderprochen bleiben, denn nach unserer Anschauung sind es gerade die schönsten und größten Bäume, die auch diesmal geschont werden. Es handelt sich lediglich um eine ebenso gründliche als sorgfältige, sacherfahrende Durchforstung, wie solche von der Forstverwaltung von Zeit zu Zeit in allen ihren Waldungen vorgenommen und wie sie dem übrigen Bestand nur zugut kommen wird. — Unserer letzten diesbez. Mitteilung wollen wir nachtragen, daß unter den etlichen 30 Holzhauern nicht nur Dobler, sondern auch Neufänger und Kotsenoler zu nennen sind. Sie werden die ganze Arbeit im Schloßwäldchen vielleicht noch diese Woche bewältigen.

Neuenbürg, 3. April. Mit dem sonst so launischen April ist endlich auch freundlicheres Wetter eingezogen, und wenn auch morgens und abends die Temperatur fast auf den Gefrierpunkt herabsinkt, so beginnt es jetzt überall in der Pflanzenwelt zu knospen und zu blühen. Die ersten Baumb Blüten sind wieder in der Gegend und Umgebung von Gräfenhausen zu sehen. Heute erhielten wir durch den Niebelsbacher Postboten eine schöne Pflaumenblüte. Bald dürften wir auch mit anderen Baumb Blüten erfreut werden.

Dotzenhausen, 3. April. Die in Nr. 53 des Enzt. enthaltene Notiz von hier ist dahin zu berichtigen, daß Herr Erich Weiß nicht als Bewerber um die hiesige Schultzeißenstelle aufgetreten ist, sondern daß ihm die Kandidatur von einer größeren Anzahl hiesiger Bürger angetragen wurde. Herr E. Weiß genießt allgemeines Vertrauen und man erhofft von seiner Wahl, daß die seit einiger Zeit wieder geordneten Zustände in unserer Gemeinde auch ferner fortbauern werden zum Wohl und Gedeihen derselben. (Anm. d. Red. In der betr. Notiz in Nr. 53 ist nicht gesagt, daß Hr. E. W. als Bewerber aufgetreten, sondern nichts anderes, als daß Hr. Repler und Hr. Weiß als Bewerber in Betracht kommen.)

Schönbürg, 1. April. Zu dem Liebesdrama in Oberlengenhardt vom 28. März schreibt die „Heidelb. Zeitung“, daß der mit seiner Geliebten in den Tod gegangene erst 20jährige Leutnant Bloem der Sohn eines Major in Jüterbog ist. Er war ein sehr begabter junger Mann, denn schon mit 17 Jahren wurde er Offizier. Am 1. März wurde er von Heidelberg nach Mannheim versetzt. Das Liebespaar scheint sich schon längere Zeit mit Selbstmordgedanken getragen zu haben, denn es wird erzählt, daß Hr. Schwarz vor etwa 4 Wochen einmal fragte, ob man zum Ankauf eines Revolvers eines Erlaubnißscheines bedürfe. — Das „Heidelb. Tagblatt“ schreibt: Es erregt immer menschliches Mitleiden, wenn junge, zarte Menschenproffen dem Raubtreib des Lebens frühzeitig zum Opfer fallen, wenn junges, hoffnungsvolles Leben auf kaum beschrittener Bahn jählings zusammenbricht. Die Katastrophe, die einen jungen Offizier und ein zartes Mädchen verschlang, ist geeignet, durch ihre Erscheinungen mehr wie die übliche Teilnahme zu finden. In diesem Einzelfall, der aber durchaus typisch ist, hat das Leben mit fast dichterischer Ähnlichkeit kombiniert. Da hand bei den hiesigen Kaiserregimenten ein junger sympathischer Leutnant Karl Bloem, gleich beliebt bei seinen Kameraden wie bei seinen Untergebenen. Mit Vorliebe besuchte der Offizier das Theater und entdeckte da in dem Opernchor ein auffallend schlanke Mädchen, eine junge Heidelbergerin, Margarete Schwarz, armer Leute Kind aus dem Stadtteil Schlierbach. Wie das so geht, suchten und fanden sich die beiden. Aber nicht die gewöhnliche Theaterliebe mit dem üblichen Schlußreklamé: „Bei der Wirt“ entspann sich, sondern eine offenbar tief wurzelnde Liebe verband das Paar. Der Leutnant trug so unvorhergesehen seine Neigung selbst in des Kaisers Rock zur Schau, daß es Kameraden und Vorgesetzten unangenehm beunruhigend auffiel. Eine Zwangsverheiratung nach Mannheim sollte den Liebeskranken heilen. Aber auch hier blieb Bloem, wie sich zeigte, seiner Liebe treu, was zur Folge hatte, daß man ihn veranlaßte, sein Ehrenwort schriftlich zu geben, mit der schönen Choristin nicht mehr zu verkehren. Auf eine diesbezügliche Mitteilung des jungen Offiziers an das Mädchen, erwiderte dieses in einem längeren Schreiben ebenso charakteristisch als logisch: auch sie besitze sein Ehrenwort, ob dies weniger bedeute, als das andere? Und die Liebe erwies sich stärker, als die Achtung vor dem Ehrenwort. Bloem sah im nahen Friedhof die Geliebte wieder und brach somit das verpfändete Ehrenwort. Hier-

mit war der Rosenmontagskonflikt gegeben und er wurde blutig ausgetragen. Während der Held Hartlebens in dem bekannten Drama unter dem Zwang der Entdeckung sich richtet, hat Bloem aus freien Stücken die Konsequenz gezogen. In Jüterbog traf er in Heidelberg mit der Geliebten am vorigen Samstag zusammen und die Liebesvereinigten traten eine Reise in den württembergischen Schwarzwald an. Nachdem sie in einem Hotel in Schönbürg einige Tage zugebracht hatten, sandten sie ihre Photographie und Abschiedsbriefe an Verwandte und begaben sich dann in den Wald, wo Bloem zuerst das Mädchen und dann sich selbst erschoss. Im Walde bei Oberlengenhardt im Oberamt Neuenbürg, nicht allzu weit von der badischen Grenze, wurden die Leichen aufgefunden, die kalten Hände noch verschlungen. — Man wird sagen: „jugendliche Ueberpanntheit“, „eine sensationelle Doppelmordtragödie“, wie sie sich hundertmal ereignet. Und doch gibt der Fall zu denken. Ist dieses Paar der Ueberchwänglichkeit jugendlicher Empfindung oder grausamen Ständes- und Berufsopferungen zum Opfer gefallen? — Ueber den tragischen Aufenthalt hier kann noch erwähnt werden: Nachdem die beiden Liebenden sich am Samstag im Hotel angemeldet hatten, besuchten sie am Sonntag den Vormittagsgottesdienst und besuchten alsdann eine dem Hrn. Schwarz von ihrem früheren hiesigen Aufenthalt her befreundete Familie, mit der sie abends im Hotel vergnügt beisammen waren. Sie sollen auch die Absicht gehabt haben, sich hier noch kirchlich trauen zu lassen. Nach dem einfachen Mittagsessen am Dienstag begaben sie sich in den Wald, von wo aus sie nicht mehr zurückkamen, da sie den letzten Gang angetreten hatten. Das Testament des Leutnants befindet sich in den Händen eines Kameraden in Mannheim. Die Unglücklichen sollen auch letztwillig den Wunsch geäußert haben, in Heidelberg zusammen begraben zu werden. Dieser Wunsch konnte nicht erfüllt werden, da sich das Eintreffen einer Nachricht von dem in Jüterbog befindlichen Major, wie auch vom Regiment in Mannheim verzögerte und so fand die Beerdigung auf dem Friedhof zu Oberlengenhardt statt. Auch in ein gemeinsames Grab sollten die mit einander aus dem Leben Geschiedenen nicht kommen. Der Stiefvater des Selbstmörders, der mit zwei Brüdern und Heidelberger und Mannheimer Offizieren zur Beerdigung eingetroffen war, bestimmte für den Sohn nicht das bei seinem Eintreffen bereits hergerichtete Doppelgrab, sondern ein von dem ersteren ein Stück weit entferntes Grab. So liegen die beiden auf so tragische Weise der Welt entrückt unglücklich Liebenden in fremder Erde auf dem Friedhof des Schwarzwaldortes gebettet.

Javelstein, 3. April. Gestern hatte unsere gründerwachsene Ruine zahlreichen Besuch aus nah und fern; allgemeine Bewunderung erregte die jetzt herrlich stehende Krokusblüte und manch schöne Hand zierte ein Sträußchen mit „Krokusblüte“.

Das Wichtigste aus den neuen Steuergesetzen.

Von E. S.

II.

A. Die Staatssteuern.

4. Die Kapitalsteuer.

Dieser Steuer unterliegen:

- die Zinsen und Erträge aus Kapitalien und Ausständen jeder Art, aus unverzinslichen Zielverordnungen einschließlich unverzinslicher Lotterielebenslose;
 - Dividenden, Zinsen und Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksgesellschaften und von einer stillen Gesellschaft;
 - Renten jeder Art wie Leibrenten, Leibgebilde, Zeitrenten u. dergl.;
 - die Zinsen aus den Einlagen (einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen) in die Württ. Sparkasse in Stuttgart und andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Sparkassen (Oberamts Sparkasse), sofern die Einlage mit den angewachsenen Zinsen im ganzen die Summe von 1000 M. übersteigen. Diese Kassen selbst sind mit ihrem Reservefonds ebenfalls steuerpflichtig.
- Zinsen und Renten, welche mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ebenso Zinsen aus den zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebskapital gehörigen Forderungen und Wertpapieren sind der Kapitalsteuer nicht unterworfen, erstere fallen unter die Einkommenbesteuerung, letztere gelten als Erträge des Grundeigentums und des Gewerbetriebs.

Bei Leibrenten und Leibgebilden wird nur die Hälfte als steuerbarer Jahresertrag angenommen; für unverzinsliche Lotterielebenslose wird als Zins 4% in Rechnung genommen, ebenso im Zweifelsfalle bei unverzinslichen Zielrenten und Zeitrenten.

Frei von der Kapitalsteuer bleiben Witwen, geschiedene und verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie gebrechliche Personen, deren gesamtes, nach dem Einkommensteuergesetz in Württemberg steuerbares Jahreseinkommen weniger als 500 M. beträgt.

Die unrichtige Steuererklärung (Fälschung) oder gänzliche Unterlassung derselben ist neben Nachholung der hinterzogenen Steuer mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bedroht.

Auch bei der Kapitalsteuer ist eine Veränderung des Steuerfußes von bisherigen 4,8 auf 2 vom Hundert des Jahresertrags in Aussicht genommen.

Wir kommen nun zu der allgemeinen Einkommensteuer.

Die Steuer wird künftig in Württemberg die Hauptsteuer bilden, was daraus hervorgeht, daß die Regierung in einer Denkschrift für das Steuerjahr 1905 den mutmaßlichen Ertrag zu 14 800 000 Mark angenommen hat. Sie wird allgemeine Einkommensteuer genannt, weil sie das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Grund einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, aus Gefällen, aus Gebäuden, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause, aus Handel und Gewerbe, aus Spekulations- und Differenzgeschäften, aus Kapitalien und Renten, aus Dienst-, Berufs- und Arbeitsverhältnissen, aus wissenschaftlichem und künstlerischem Beruf und aus anderer gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf wiederkehrende Bezüge erfährt. Naturalbezüge sind nach den örtlichen Mittelpreisen zu veranschlagen.

Steuerfrei sind Personen mit weniger als 500 M. Jahreseinkommen. Eine Einschränkung erleidet diese Bestimmung dadurch, daß nicht in Württemberg wohnende Personen, welche aus Württemberg Einkommen aus Grund, Gebäuden, Gewerben oder Besoldungen beziehen, schon mit Einkommen von 200 M. an steuerpflichtig sind.

Den Maßstab für die Besteuerung bildet das gesamte steuerbare Jahreseinkommen (Reineinkommen) des Steuerpflichtigen aus den bezeichneten Steuerobjekten nach dem Stand der Vermögens-, Besitz- und Einkommenverhältnisse bei Beginn des Steuerjahres.

Feststehende Einnahmen aus Kapitalien u. Renten, sowie aus Dienst und Beruf sind nach dem Stande vom 1. April des Steuerjahres mit ihren zu erwartenden Jahreserträgen, unbestimmte und schwankende aus Kapitalien und Renten, sowie aus Dienst und Beruf und die Einnahmen aus den übrigen Steuerquellen (also von Grund, Gebäuden und Gewerben) sind unter der Voraussetzung, daß die Steuerquelle am 1. April des laufenden Steuerjahres noch besteht, nach dem Ergebnis des vorausgegangenen Steuerjahres in Rechnung zu nehmen.

Das Einkommen wird ermittelt:

- beim Grundertrag und dem Ertrag aus Land- und Forstwirtschaft.

Es sind in Einnahme zu stellen:

- die Erlöse aus allen gegen bar oder auf Kredit veräußerten Erzeugnissen und vermieteten Wirtschaftsmitteln, sowie aus Nebenbetrieben (Sand, Kies, Eis u. s. w.).
- der Geldwert aller Wirtschaftserzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und des beschäftigten Personals verwendet worden sind,
- die Zinsen und sonstigen Bezüge aus den zum landwirtschaftlichen Betriebskapital gehörenden Forderungen und Wertpapieren,
- der Wert des am Schlusse des Wirtschafts- bzw. Steuerjahres vorhandenen Bestands an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten, lebenden und toten Inventarstücken.

Hievon kommen die Bewirtschaftungskosten — bereits bezahlte und noch rückständige — in Abzug.

Buchführenden Landwirten ist gestattet, ihrer Reinertrags-Berechnung den Abschluß ihrer Bücher zu Grunde zu legen, sie haben aber den Bestand, die Veränderungen und den Wert des Betriebskapitals (Kassenbestand, Forderungen, abzüglich der

Arbeit-
enburg.
rit
eine
en Berfam-
für interes-
der Witte,
ragten.
rein
nzert
R. v. Weber,
Carlowskts,
Wagner,
Jaurh.
Ludwig van
Beethoven.
gen 10 Uhr.
cker's Buch-
asse erhältlich.
Klein Kaufmann!
g.
odelle
nierten
en
ten. —
b. Bitz.
richtfr. 29.
als)
am Lager.
en in:
erstoffen
abrikate
an.
jügen.



Schulden, lebendes und totes Inventar mit Wirtschaftserzeugnissen und Borräten) ersichtlich zu machen.

Bei Berechnung des Einkommens aus der Forstwirtschaft sind Ergebnisse außerordentlicher Abtriebe dann nicht einzurechnen, wenn diese durch Naturereignisse entstanden sind.

Das Einkommen aus gepachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie das aus selbstbewirtschafteten Grundstücken unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitgepachteten Wohnung.

Als Einkommen des Verpächters gilt der Pachtzins und die dem Pächter obliegenden Naturalleistungen; in Abzug zu bringen sind die dem Verpächter obliegenden Betriebsausgaben und die Abschreibungen für Abnutzung.

b) Beim Einkommen von Gebäuden kommt der ortsübliche Jahresmietwert der zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benützten Räume in Anrechnung; von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche teils zu Wohnungs-, teils zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken benützt werden, ist nur der dem Verhältnis der Benützung für die hauswirtschaftlichen Zwecke entsprechende Mietwert in Ansatz zu bringen.

Ist ein Gebäude noch vermietet, so bildet auch der Jahresmietzins einen Einnahmeposten.

Abzurechnen sind die Ausgaben für Verwaltung, Instandhaltung und Reparatur (nicht Umbau, Ausbau oder Ausstattung) des Gebäudes, die Beiträge für Versicherung gegen Feuer- und andere Schäden, ein angemessener Prozentsatz des Gebäudewertes für die Abnutzung des Gebäudes.

Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht vermietet, sondern vom Eigentümer oder Pächter ausschließlich zu seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere als Scheunen, Stallungen, Wohnräume für das Wirtschaftspersonal, Lagerräume, Werkstätten, Fabrikräume, zu Gast- oder Schankwirtschaften, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht anzusetzen, ebenso für unbenuzte Gebäude.

c. Das Einkommen aus Gewerbe und Handel umfasst den Gewinn aus gewerblichen und Handelsunternehmungen jeder Art. Zur Ermittlung des Einkommens dienen als Einnahmen:

1. der Preis der im Lauf des Geschäftsjahrs gegen bar oder auf Kredit veräußerten Waren und Erzeugnisse,
2. die Gegenleistungen, Vergütungen für geschäftliche Leistungen,
3. die Zinsen aus den zum gewerblichen Betriebskapital gehörenden Forderungen und Wertpapieren,
4. außerordentliche Einnahmen (Spekulationsgewinne u.),
5. der Geldwert der für den Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren,
6. der Wert des Anlage- und Betriebskapitals am Schlusse des Geschäftsjahrs (Rohstoffe, Halbfabrikate).

Als Betriebskosten sind abzuziehen, auch wenn Zahlung noch nicht erfolgt ist:

1. der Aufwand für die Unterhaltung der zum Betrieb dienenden Gebäude und des sonstigen beweglichen Anlagekapitals,
2. der Aufwand für Versicherung von Sachen und Rechten,
3. der Pacht- und Mietzins für Grundstücke, Gebäude und Geräte,
4. die Kosten der Heizung und Beleuchtung des Betriebs,
5. die Anschaffungskosten der Roh- und Hilfsstoffe, Waren und Materialien,
6. Gehalte und Löhne der für den Betrieb verwendeten Angestellten, Gesellen, Arbeiter, einschließlich des Werts der Naturalbezüge,
7. die für das Personal entrichteten Beiträge an Kranken-, Unfall- u. Renten,
8. die Abgaben an Biersteuer, Umgeld, Zölle u.,
9. die uneinbringlich gewordenen Forderungen;
10. der Wert des Anlage- und Betriebskapitals bei Beginn des Geschäftsjahrs,
11. die Abschreibung für Abnutzung am Wert der Betriebsanlagen.

d. Das Einkommen aus Kapitalien u. Renten umfasst sämtliche Erträge aus Kapitalien und Renten aus Bezügen innerhalb oder außerhalb Württembergs abzüglich der Verwaltungskosten, dagegen nicht diejenigen Forderungen, welche Teile des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebskapitals bilden.

e. Als Einkommen aus Beruf, Dienst u. wird jede Einnahme aus gewinnbringender Geschäftstätigkeit, sei es in baren oder Naturalbezügen, angesehen, welche nicht als Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb

gilt. Steuerpflichtig sind auch Nebeneinnahmen, wie Weihnachtsgeld- und Neujahrsbeschenke, welche herkömmlich gewährt zu werden pflegen, ebenso die Geschenke der Kellner, Portiers.

Ferner fallen hierunter die Pensionen, Ruhegehälter, Wartegelder, Unterhaltungen, die Invaliden-, Unfall- und Altersrenten, sofern das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen den Betrag von 500 M. erreicht.

Das Einkommen zweier Ehegatten ist vom Mann als Einheit zu versteuern, auch ist dem Einkommen des Familienhauptes das Einkommen der unter seiner elterlichen Gewalt stehenden (unter 21 Jahre alten) Kinder zuzurechnen, wenn das Einkommen nicht aus eigener Erwerbstätigkeit des Kindes fließt oder der Ruhezugsung des Familienhauptes entzogen ist.

Bei jedem der genannten Einkommen bildet der nach Abzug der Betriebskosten verbleibende Betrag die Roheinnahme, von der noch weiter abgehen:

- a. die für den Staat erhobenen Ertragssteuern aus Grund, Gebäuden, Gewerben und Kapitalien,
- b. die Schuldzinsen, Renten und Lasten, soweit sie nicht auf den außerwürttembergischen, also in Württemberg nicht steuerpflichtigen Einkommensquellen haften,
- c. Versicherungsbeiträge zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die der Steuerpflichtige nach Gesetz oder Arbeitsvertrag für seine Person entrichtet, — also nicht Beiträge für Lebensversicherungen.

Der nach den gemachten Abzügen verbleibende Rest ist das steuerpflichtige Reineinkommen.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung im nächsten Blatt.)

Dermisches.

(Das Heilmittel gegen Tuberkulose) des Mailänder Professors Joseph Levi besteht aus einer allotropischen Jodlösung, welche mittels Einspritzungen unter die Haut ins Blut eingeführt, mit der ganzen Kraft des Jod antiseptisch wirkt, zum Unterschiede vom einfachen Jod, welches bei Berührung mit Blut seine antiseptische Kraft fast vollständig verliert. Levi machte zunächst unter der Aufsicht der städtischen Aerzte des Mailänder Schlachthaus Heilversuche an tuberkulösen Kindern mit vollständigem Erfolg und darauf an Menschen mit gleich guter Wirkung. Nach 30 bis 50 Einspritzungen ist die Heilung vollständig. Die durch die Tuberkulose hervorgerufenen Läsionen vernarben und es wird neues, gesundes Gewebe angelegt. Prof. Levi teilte vor seiner Abreise ins Ausland dem König in einem Brief mit, daß er durch Anwendung einer Jodkur die vollständige Heilung der Tuberkulose bei Tieren und Menschen erreichen konnte. „Es ist in der Tat bekannt,“ sagte Levi in dem Brief, daß das Jod die Eigenschaft besitzt, unzerstörlich den aktivsten und tödlichsten Virus in Impfstoff zu verwandeln. Hieraus folgt, daß ein tuberkulöser Mensch fähig werden kann, aus sich heraus und in sich selbst eigenes Heilserum zu erzeugen, wenn dieses Jod im Blut zirkulieren kann. Und gerade das habe ich mit meiner neuen Methode erreicht.“

Augsburg, 1. April. Der Doppelraubmörder Josef Hörmann, dem das Ehepaar Jott in Dinkelscherben in Bayern zum Opfer fiel, hat nach seiner Verhaftung vor dem Untersuchungsrichter ein umfassendes Geständnis abgelegt, das die Tat nur noch grauenhafter erscheinen läßt. Danach ist er von Frau Jott beim Zusammenraffen des Geldes überrascht worden, worauf er sie mit einem Schlächterbeil sofort niederschlug. Die alte Frau gab keinen Laut von sich, doch war ihr 77jähriger Ehemann von dem Geräusch der Schläge und des Niederfallens des Körpers aufgewacht. Der Greis hat den Mörder mit gefalteten hochgehobenen Händen flehentlich um sein Leben. Um nicht durch ihn verraten zu werden, ermordete ihn Hörmann in derselben Weise, wie die Frau, durch mehrere Beilhiebe. In der Angst, daß die Bitten des alten Mannes außerhalb des Hauses gehört sein könnten, begnügte sich der Rordbube mit etwa 1500 M. Bargeld, das er aus einer Kommode entwendet hatte; über 100 000 M. in bar und Wertpapieren sind ihm entgangen. Der Doppelmörder verließ eiligst die Wohnung und versperrte die Tür mit dem Hausschlüssel, den er einige Tage zuvor den alten Leuten gestohlen hatte. Er versteckte sich dann in dem Landenschlage auf dem Boden des Hauses, wo er wohnte; dort wurde er ergriffen.

Die Hinrichtung von Verbrechern erfolgt in Abessinien in barbarischer Weise. Die Gattin des Wiener Ingenieurs Henze, der im Auftrag des Kaisers Menelik in Abessinien eine Münze errichtet, schreibt

über eine solche Hinrichtung: Wir machten einen Mittauferhalb des Wohnortes, als ein Beurteiler in den Tod befördert wurde. Es wurden ihm die Hände auf den Rücken gebunden und dann warf ein Mann ihm aus einer Entfernung von etwa drei Metern eine Lanze in den Unterleib. Unmittelbar darauf hieben vier Männer mit Säbeln auf den Verurteilten in blinder Wut los, auf Gesicht, Kopf, Hals usw., wohin sie eben trafen, und der Mann sank alsbald zusammen. Doch damit war es noch nicht genug — es wurden noch 12 Schüsse aus zwei Revolvern und zwei Schüsse aus zwei Büchsen auf ihn abgegeben. Jetzt lösten die Leuten den Strick von ihm und warfen ihn ins Wasser; dann bedeckten sie den Kopf des Toten mit Fegen und verließen die Stätte. Hat der Hingerichtete nicht Verwandte oder Freunde, die ihn fortbringen und bestatten, oder legt nicht ein abessinischer Großer seine Fürsprache ein, damit der Tote begraben werde, so bleibt er auf dem Platz, wo er gefallen ist, einfach liegen — den Hyänen zum Fraße...

(Ein Geschenk von 200 000 000 M.) will John D. Rockefeller, der Direktor der Standard Oil Company, wohl der reichste Mann der Welt, der Universität Chicago machen; diese Ankündigung entnimmt man einem Briefe, den Rockefeller an den Präsidenten der Universität, William Harper, gerichtet hat und in dem er sich bereit erklärt, die von diesem geäußerten Wünsche auszuführen.

Pferde zum Ziehen zu bringen. Von der geschätzten Seite schreibt man dem N. Z.: Im Neuen Tagbl. Nr. 51 wird unter den vermissten Nachrichten berichtet: „Eine ganz schenliche Tierquälerei ließ sich am vergangenen Montag einer der Fahrburgen eines Sandgrubenbesizers in Wehra zu schulden kommen. Das rechte Pferd wollte nicht ziehen; infolgedessen band er die Junge des Tieres an einen Strick und schlang diesen um die Deichsel, damit das Tier durch den Anzug des Sattelpferdes zum Ziehen gezwungen wurde. Bevor es aber hierzu kam, sprang das gequälte Tier zurück und riß sich die Junge fast ganz heraus. Der Tierquäler wurde sofort verhaftet.“ — Nun ist mir aber noch nie ein Fall vorgekommen, daß ein Pferd nicht zum Ziehen gebracht werden konnte und zwar ohne jegliche schlechte Behandlung, wenn die Sache folgendermaßen angeht wird: Man schirre das Pferd im Stall ohne Kopfzeug auf, spanne es an ein sogen. Drittel, an dem ein Strick befestigt ist, der durch eine in der Höhe des gewöhnlichen Zugs aufgehängte Rolle geleitet wird, um dann durch eine zweite an der Deichsel befestigte geführt zu werden. Am Ende des Stricks bringt man ein schweres Gewicht an. Dieses muß auf dem Boden ruhen, wenn das Tier von der Krippe zurücktritt. Sobald es fressen will, muß es das Gewicht in die Höhe ziehen. Wohl wird es am ersten Tag anziehen, um sofort wieder zurückzutreten. Die Lust zum Fressen treibt es aber bald wieder vor, allmählich gewöhnt es sich an die Last und nach drei Tagen ist es meist so weit, daß es der Last gar keine Beachtung mehr schenkt und ruhig an dem Futter stehen bleibt, dann kann es auch als zugfest gelten; selbstredend muß es nachts ausgespannt werden. — Diese Methode empfiehlt allen ein alter Praktiker.

(In der Physikstunde) erzählt Professor Pieste seinen Sekundanern von der Geschwindigkeit des Lichtes: ... Um Ihnen die ungeheure Geschwindigkeit, mit der sich das Licht fortpflanzt, so recht anschaulich zu machen, will ich der Fortpflanzungsgeschwindigkeit des Lichts andere Geschwindigkeiten gegenüberstellen, so z. B. ... die Fortpflanzungsgeschwindigkeit eines Landbriefträgers ...

(Seine Erklärung!) Frau Huber: „Do lei i allweil was von ‚Radioaktivität‘, was is denn dös?“ — Herr Huber: „Woast Alte, dös is, wann si der Rabi im Mag'n umdracht!“

[Angenehmer.] Arzt: „Sie wollen die Medizin nicht nehmen? Ach, trinken Sie sie doch und denken Sie es sei Bier!“ — Patient: „Da trinke ich doch lieber Bier und denke, es sei Medizin.“

[Trübslich] Professor: „Um Himmelswillen, Jean, was steckst Du denn da für Papier in den Ofen — ich glaube gar, es ist von meinem Schreibtisch!“ — Jean: „Herr Professor, es war ja beschrieben.“

Sinnrätsel.

Was ist das wohl? Man kann es geben,
Doch spürt man's mehr, wenn man's bekommt.
Die Erde gibt's und Felsen stürzen,
Doch kommt's auch oft mit Seufzern an.
Es ist von Holz, Papier und Münzen,
Es ist von Waren mancherlei.
Doch niemals strebt es in die Breite,
Rein, immer geht's zur Höhe nur.

